

**Hochwasserschutzmaßnahmen
der Stadt Celle zwischen
Boye und der Fuhsemündung**

3. Planänderungsbeschluss



Antragsteller

Stadt Celle
Helmuth-Hörstmann-Weg 1
29221 Celle

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Hannover
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Nordbruch
Herr Witte

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Tel.: 0511 / 3034 – 3303
Fax: 0511 / 3034 – 3500
Email: poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Hannover, 17.05.2011
Az.: VI H – 62025/1-174

1. Entscheidung

Die mit Schreiben der Stadt Celle vom 22.4.2009 beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.4.2005 (3. Planänderungsantrag) wird gemäß §§ 68 ff WHG, § 109 Abs. 2 NWG, § 1 Abs. 1 NVwVfG, §§ 72 ff. VwVfG mit den folgenden Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Kosten dieser Planänderung trägt die Stadt Celle. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Maßgebliche Unterlagen

2.1 Antragsunterlagen

Die 3. Planänderung beinhaltet die Unterlagen des Antrages vom 22.04.2009. Daneben umfasst sie die Unterlagen der Planfeststellung vom 29. April 2005, soweit sie nicht durch diesen Antrag oder die vorhergehenden Änderungsbeschlüsse vom 10.5.2006 sowie vom 8.8.2006 geändert wurden.

2.2 Unterlagen zum Antrag vom 22.04.2009 mit

Erläuterungsbericht:

6 Seiten

- Anlage 1: Übersichtslageplan M. 1: 25.000
- Anlage 2: Lageplan Überfahrt M. 1: 500
- Anlage 3: Detailplan Überfahrt M. 1: 100/25
- Anlage 4: Lageplan Leitdamm M. 1: 500
- Anlage 5: Querprofil Leitdamm M. 1: 50/50

Die in der Anlage beschriebenen Wasserbausteine aus Eisensilikat sind durch ein natürliches Material zu ersetzen (siehe Nebenbestimmung 4.2.3)

- Anhang 1: Hydraulisch-sedimentologisches Gutachten zu Sedimentablagerungen in der Aller (Ettmer u. Dittrich)
- Anhang 2: Ergänzende Hydraulische Berechnungen zum Hydraulisch-sedimentologischen Gutachten (Ettmer)
- Anhang 3: Hydraulische Untersuchungen zum Einfluss auf den Hochwasserabfluss (Stadt-Land-Fluss)
- Anhang 4: Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Verden
- Anhang 5: Stellungnahmen der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde, Stadt Celle
- Stellungnahme der Fischereigenossenschaft Aller II / Fischereiverein Celle e. V. 1907

3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Bescheid vom 30.4.2009 (Az.: VI H – 62025/1-174) über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Bau eines Leitdamms an der Aller im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen in Celle endet mit Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses gegenüber der Stadt Celle. Die aufgrund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Maßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeines

Für die zusätzlich beantragten Maßnahmen gelten in gleicher Weise die Anforderungen und Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.04.2005 – VI L3 – 62025/1 - 174 und den zwei Planänderungsbeschlüssen vom 10.5.2006 sowie vom 8.8.2006, soweit sie nicht ausdrücklich durch den o. g. Antrag und die folgenden Nebenbestimmungen geändert werden.

4.2 Zusätzliche Nebenbestimmungen

4.2.1 Das WSA Verden ist über den Baubeginn vorab zu informieren. Hinsichtlich des Leitdammes an der Aller ist die Baumaßnahme im Einvernehmen und in enger Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Verden durchzuführen.

4.2.2 Die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist über den Baubeginn vorab zu informieren. Sofern sie weitergehende Unterlagen und Bewertungen für erforderlich hält, sind diese von der Antragstellerin beizubringen. Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen, behalte ich mir eine abschließende Entscheidung ausdrücklich vor.

4.2.3 Es dürfen nur aus Steinbrüchen gewonnene und im Wasserbau zugelassene Wasserbausteine eingesetzt werden. Die bisher in der Anlage 5 beschriebenen Eisensilikat-Gesteine sind durch natürlich gewonnene Materialien zu ersetzen. Der Einbau von Eisensilikatsteinen (Wasserbausteine) bedürfte mindestens der schriftlichen Unbedenklichkeitsbestätigung hinsichtlich der Auslaugarbeit und des Einsatzes innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes und der Aller durch das WSA Verden, des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) Verden sowie einer abschließenden Bewertung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde für diesen konkreten Einzelfall.

4.2.4 Die Anforderungen aus dem Merkblatt Anwendung von Regelbauweisen für Böschungs- und Sohlensicherung an Binnenwasserstraßen (MAR) der Bundesanstalt für Wasserbau und insbesondere die DIN / EN 13383 „Wasserbausteine, Teil 1: Anforderungen“ sind zu beachten. Die Eigenschaften der einzubauenden Materialien und die Überwachung der erforderlichen Qualität sind in enger bautechnischer Absprache mit dem WSA Verden sicherzustellen.

4.2.5 Die zu baggernden oder umzulagernden Sedimente sind so zu behandeln, dass Trübstoffe zurückgehalten werden. Erforderliche technische Maßnahmen sind ebenfalls mit dem WSA Verden und dem GLD Verden einvernehmlich festzulegen. Die Verwertung des Baggergutes aus der Aller hat anhand bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben zu erfolgen. Erforderliche Untersuchungen sind vorzunehmen.

5. Begründung

5.1 Allgemeines

Mit Datum vom 22.04.2009 hat die Stadt Celle einen 3. Planänderungsantrag zum Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Celle zwischen Boye und der Fuhsemündung vom 21. April 2005 gestellt.

Zugleich wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn für einen Teilbereich der Änderungen, d.h. für die Maßnahme „Leitdamm an der Aller“, beantragt. Diesem Antrag auf vorzeitigem Beginn dieser einzelnen Maßnahme wurde mit Datum vom 30.04.2009 stattgegeben.

Das gesamte Änderungsverfahren wurde entsprechend den verfahrensrechtlichen Vorgaben geführt. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Änderungen in einem vereinfachten Verfahren zugelassen werden können.

Gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 109 Abs. 2 Nr. 3 NWG bedarf es für Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung keines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Es liegt ein Fall der Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, § 76 Rdnr. 2 b (10. Aufl.) verweist für den Begriff der „unwesentlichen Bedeutung“ auf die Begriffsbestimmung im Gesetzeswortlaut des § 74 Abs. 7 VwVfG. § 74 Abs. 7 VwVfG lautet: „(...) unwesentliche Bedeutung liegt vor, wenn (1) andere öffentliche Belange nicht berührt sind (oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen) und (2) Rechte anderer nicht beeinflusst werden (oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind).“ Es darf also weder eine negative Beeinflussung öffentlicher Belange vorliegen noch eine Beeinflussung privater Belange zu besorgen sein (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 176).

Die von der Planänderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden im Vorfeld der Antragstellung um Stellungnahme zu der Änderung gebeten. Dabei haben sich grundsätzliche Bedenken gegen die Maßnahme nicht ergeben. Insbesondere hat das WSA Verden mit Mail vom 20.04.2009 (Anlage 4 zum Planänderungsantrag vom 22.4.2009) Stellung genommen und keine Bedenken erhoben.

Eine Betroffenheit privater Belange auf den unmittelbar betroffenen Flächen ist aus dem Grund ausgeschlossen, dass die Stadt Celle an den Flächen, auf denen die Überlaufschwelle liegt, sowie an den unmittelbar angrenzenden Flächen das Eigentum erworben hat.

Eine anderweitige Betroffenheit privater Belange ist nicht zu besorgen.

Damit sind die o. g. Begriffsmerkmale aus § 74 Abs. 7 VwVfG erfüllt, so dass das entsprechende Tatbestandsmerkmal in § 76 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 109 Abs. 2 Nr. 3 NWG („unwesentliche Bedeutung“) vorliegt.

Entsprechendes gilt für die Teilmaßnahme „Leitdamm an der Aller“, welche infolge der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom 30.4.2009 bereits umgesetzt worden ist.

Aus diesem Grunde konnte der 3. Planänderungsbeschluss in der vorliegenden Form ergehen.

5.2 Nebenbestimmungen

Die zusätzlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen sowie die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abschließend zu gewährleisten. Versagungsgründe gegen die Planung liegen jedoch - abgesehen von dem Einbau von Eisensilikat-Steinen – nicht vor und sind auch nicht zu erwarten. Aus diesem Grunde konnte die Entscheidung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ergehen.

5.3 Kostenlastentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten der Planänderung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Nordbruch

Abkürzungsverzeichnis

NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258) und Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)